

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und weiterer Organe der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Die gewählten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Funktionsträger.

Inhaltsverzeichnis:

I. Mitglieder der Gemeindevertretung

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Verschwiegenheitspflicht
- § 4 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 5 Bildung von Fraktionen
- § 6 Rechte und Pflichten

III. Präsidium

- § 7 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

- § 8 Einberufen der Sitzungen
- § 9 Gliederung der Tagesordnung
- § 10 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 11 Anträge
- § 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 13 Rücknahme/Erledigung von Anträgen
- § 14 Antragskonkurrenz
- § 15 Anfragen

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 16 Öffentlichkeit
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 19 Teilnahme des Gemeindevorstands

VII. Gang der Verhandlung

- § 20 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 21 Beratung
- § 22 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 23 Redezeit
- § 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 25 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes

IX. Niederschrift

- § 28 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 31 Einladung
- § 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Kinder- und Schülerparlament, weitere Interessenvertretungen sowie Sachverständige (§ 8 c HGO)

- § 33 Anhörungspflicht
- § 34 Vorschlagsrecht der Interessenvertretungen
- § 35 Rederecht in den Sitzungen
- § 36 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

XII. Schlussbestimmungen

§ 37 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

§ 38 Anwendung dieser Geschäftsordnung

§ 39 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

§ 40 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung, die Ausschüsse und weiterer Organe der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) durch Beschluss vom 01.10.2020 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Mitglieder der Gemeindevertretung

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende die Person schriftlich ermahnen.
- (3) Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an. Der Vorsitzende teilt der Gemeindevertretung mit, wenn ein Mitglied die Sitzung vorzeitig verlässt oder verspätet daran teilnimmt.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO). Der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde dem Vorsitzenden anzuzeigen - § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach näherer Bestimmung des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte. Unterlagen gelten mit der Zustellung als öffentlich, sofern diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1 und 3 geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 5 Bildung von Fraktionen

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Mitgliedern.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Mitglieder der Gemeindevertretung als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der hospitierenden Personen sowie der Stellvertretung im Vorsitz dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO.

III. Präsidium

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Fraktions- und den Ausschussvorsitzenden; der Bürgermeister hat auf Einladung an den Beratungen teilzunehmen. Bei Verhinderung können sich die Genannten durch einen Stellvertreter vertreten lassen. § 11 Abs. 1 ist anzuwenden.
- (2) Das Präsidium unterstützt den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Das Präsidium kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es fasst keine bindenden Beschlüsse.
Das Präsidium tagt in der Regel nicht öffentlich; die Protokollführung übernimmt die Schriftführung der Gemeindevertretung.
- (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft das Präsidium nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen.
Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft er das Präsidium während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Vorbereitend zur Sitzung der Gemeindevertretung findet grundsätzlich 30 Minuten vorher eine Vorbesprechung des Präsidiums statt; die Einladung hierzu erfolgt als Hinweis auf der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung.
Eine Protokollierung erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- (6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Präsidium abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 8 Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Mitglieder der Gemeindevertretung zu den Sitzungen so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Gemeindevertretung, der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der

Gemeindevertretung und der Gemeinde gehören; die Mitglieder der Gemeindevertretung haben eigenhändig zu unterzeichnen.

- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Gemeindevertretung und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.

Alle Vorlagen mit Anlagen werden grundsätzlich in schriftlicher Form (Papier) verteilt. Umfangreiche Anlagen hierzu werden nur dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Mitgliedern des Fachausschusses und den Fraktionsvorsitzenden in Papierform, den übrigen Gemeindevertretern nur in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern dies möglich ist; in der Vorlage ist darauf hinzuweisen.

Auf Anforderung werden im Einzelfall weitere Ausdrücke zugestellt.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ganz oder teilweise ergänzt oder ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung des Gemeindevertreters unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.

- 4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens zwei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Die Abkürzung der Ladungsfrist sollte – soweit möglich - im Benehmen mit den Fraktionsvorsitzenden festgelegt werden.

§ 9 Gliederung der Tagesordnung

- (1) Ständiger Tagesordnungspunkt 1 ist „Informationen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes“
- (2) Die Tagesordnung (TO) gliedert sich in Tagesordnung I und Tagesordnung II.
- (3) TO I enthält Angelegenheiten, über die aus dem Ausschuss berichtet wird, eine Aussprache zu erwarten ist und nachfolgend einzeln abgestimmt werden soll.
- (4) Tagesordnung II betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann.
- (5) Ob über die Verhandlungsgegenstände der TO II ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung am Anfang der Sitzung.

Auf Verlangen eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand auf die TO I zur Aussprache zu übernehmen.

- (6) Der Vorsitzende nimmt in Tagesordnung II die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die eine Beratung nicht zu erwarten ist.
- (7) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten zur eigenen Bauleitplanung und Satzungsbeschlüsse, ist abweichend von Abs. 5 immer in TO I aufzunehmen.
- (8) Tagesordnungspunkte der TO II gelten ohne formelle Abstimmung als einstimmig angenommen im Sinne des Beschlussvorschlages (Abstimmung en bloc).

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist er verhindert, so ist die Stellvertretung in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens zu berufen.
- (2) Die Dauer der Vertretung richtet sich nach der tatsächlichen Notwendigkeit wegen Verhinderung des Vorsitzenden, für den einzelnen Vertreter jedoch längstens bis einschließlich der nächsten Sitzung.
- (3) Kurzfristige Vertretungen, z.B. wegen eines Redebeitrages des Vorsitzenden oder bei Widerstreit der Interessen, bleiben im Sinne von Abs. (2) unberücksichtigt.
- (4) Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und hierbei einen Beschluss zur Zuordnung nach TO I und TO II i.S.v. § 10 herbeizuführen.
- (5) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge und Anfragen

§ 11 Anträge

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und der Bürgermeister können Anträge und Resolutionsentwürfe in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

Die Antragsteller sollen vorschlagen, ob und in welchem Ausschuss der Antrag gegebenenfalls auch abschließend behandelt werden soll, bevor er eventuell erneut in der Gemeindevertretung aufgerufen wird.

Anträge können auch unmittelbar bei dem zuständigen Ausschuss eingereicht werden insbesondere dann, wenn er sich auf einen Sachverhalt bezieht, der sich bereits als Beratungsgegenstand im Geschäftslauf befindet.

- (3) Anträge sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Vorsitzenden und dem Büro der Organe einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift des Vorsitzenden oder der Stellvertretung.
- (4) Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Büro der Organe und dem Sitzungstag müssen mindestens 11 volle Kalendertage liegen.

Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Gemeindevertretung zugeleitet.
- (5) Der Vorsitzende hat rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen.
- (6) Ist die Anhörung des Kinder- und Schülerparlamentes und/oder weiterer Interessenvertretungen erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Der Vorsitzende setzt dem anzuhörenden Gremium eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die Regelungen in Abschnitt XI zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind Anträge zu jedem Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Sie sind nach Möglichkeit schriftlich oder zur Niederschrift vorzulegen.
- (8) Anträge, die nicht unter die § 15 Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung.

§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen. Dies gilt nicht für Anträge des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 13 Rücknahme / Erledigung von Anträgen

- (1) Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.
- (2) In der ersten Arbeitssitzung einer Legislaturperiode entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über den weiteren Werdegang offener Anträge.

§ 14 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12 Abs. 2 Satz 1, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

§ 15 Anfragen

- (1) Anfragen sind schriftlich und vom Antragsteller unterzeichnet bei dem Vorsitzenden und dem Büro der Organe einzureichen. Mitglieder der Gemeindevertretung sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Dieses Recht umfasst nicht Anfragen zu Auftragsangelegenheiten i.S.v. § 4 Abs. 2 HGO. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend.

Die Anfragen sind entweder bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen unverzüglich an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter. Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich spätestens in der übernächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Mitglieder berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 16 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Stellt ein Mitglied der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes den Antrag, einzelne Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, so ist zunächst ohne nähere Begründung die Unterstützung eines solchen Antrages durch die Gemeindevertretung festzustellen. Wird der Antrag von einer Fraktion oder den anwesenden Gemeindevertretern unterstützt, werden die betreffenden Verhandlungsgegenstände bis zur Erledigung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte zurückgestellt. Danach wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit nicht öffentlich beraten und entschieden.
- (3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sollen, soweit die Geheimhaltungspflicht nicht dagegen steht, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
- (4) Die Sitzung ist erst nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit zu beenden.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 18 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen der Gemeindevertretung sind das Rauchen und der Genuss von Alkohol im Sitzungssaal nicht gestattet.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen und Live-Streaming sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor Beginn der Sitzung anzukündigen.
Sofern ein Gemeindevertreter der Aufzeichnung widerspricht, sind die Ton-, Foto-, Film- und Fernsehaufzeichnung und die Aufnahme für das Live-Streaming so zu gestalten, dass die Rechte des/der widersprechenden Gemeindevertreter gewahrt werden. Die Gemeindevertretung kann entscheiden, dass ausschließlich die Redebeiträge von Rednern am Rednerpult, die der Aufzeichnung nicht widersprochen haben, aufgezeichnet werden.

Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien bzw. eine Internetübertragung sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.

- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 19:30 Uhr und enden um 22:30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der Vorsitzende der Gemeindevertretung vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

§ 19 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden - § 59 HGO.
- (2) Der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Er kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand einen anderen Beigeordneten als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 20 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - Tagesordnungspunkte von TO II auf TO I vorzuziehen,
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 21 Beratung

- (1) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach erfolgt die Aussprache.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Redefolge. Die Mitglieder können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er an der Beratung teilnehmen, so hat er die Sitzungsleitung an die Stellvertretung zu übertragen.
- (5) Jedes Mitglied soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss, die Betriebskommission oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

§ 23 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines Gemeindevertreters beträgt in der Regel höchstens 10 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) Die Gemeindevertretung kann für wichtige Verhandlungsgegenstände, wie insbesondere die Beratung des Haushaltes, die Redezeit abweichend festlegen.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.
- (4) Die Redezeit für persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 24 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidern sind nur solche Erklärungen, die ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

§ 25 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Bei der Abstimmung fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitergehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird namentlich abgestimmt. Der Vorsitzende befragt jeden Gemeindevertreter einzeln über seine Stimmabgabe; die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe namentlich in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeden Mitgliedes, die eigene Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so wird die Abstimmung wiederholt.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht:
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,

- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes

- (1) Der Vorsitzende ruft Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Der Vorsitzende entzieht dem Mitglied der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der Vorsitzende ruft das Mitglied der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.

Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass die eigene Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführung zu unterzeichnen. Zur Schriftführung können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführung ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt spätestens ab dem 14. Kalendertag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus zur Einsicht für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden und dem einzelnen Mitglied zuvor vereinbart wurde.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von sieben Werktagen nach der Offenlegung bei dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Die Sitzung kann nach Vorankündigung mit Tonträger als Hilfsmittel der Schriftführung aufgezeichnet werden. Aufzeichnungen sind nur zulässig, wenn kein Vertreter widerspricht. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag jedem Mitglied der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.
- (6) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erfolgt sinngemäß der Vorgaben der Absätze (1) bis (4).

X. Ausschüsse

§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertretung Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 und 3.

§ 31 Einladung

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Ständiger Tagesordnungspunkt 1 der Ausschüsse ist „Informationen des Gemeindevorstandes“

§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und seine Stellvertretungen sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses

kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt gemäß § 62 (5) i.V.m § 59 HGO an den Ausschusssitzungen teil.

Sonstige Mitglieder der Gemeindevertretung können – auch an nicht - öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörer teilnehmen.

Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

- (4) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Darüber hinaus können sie die Organe nach Maßgabe der Regelungen unter XI. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Kinder- und Schülerparlament, weitere Interessenvertretungen sowie Sachverständige

§ 33 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört das Kinder- und Schülerparlament und eventuell weitere Interessenvertretungen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die überwiegend oder ausschließlich den jeweils vertretenen Personenkreis betreffen.
- (2) Die Gemeindevertretung oder der Ausschuss setzt der Interessenvertretung eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme ist an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses zu richten. Die Frist kann in Einzelfällen angemessen verlängert oder verkürzt werden.

Äußert sich die Interessenvertretung verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (3) Die mündliche Anhörung der Interessenvertretungen in den Ausschüssen oder auch in der Gemeindevertretung erfolgt in der Weise, dass der Vorsitzende der Interessenvertretung oder ein von diesem hierzu bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme vorzutragen.

§ 34 Vorschlagsrecht der Interessenvertretungen

- (1) Die Interessenvertretungen haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den von Ihnen vertretenen Personenkreis überwiegend oder ausschließlich betreffen.

- (2) Vorschläge sind schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen; dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung oder auch unmittelbar dem zuständigen Ausschuss vor, wenn die Gemeindevertretung für den Sachverhalt zuständig ist.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge; der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Interessenvertretung schriftlich mit.

§ 35 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Interessenvertretungen in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen die Interessenvertretungen in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen des von ihnen vertretenen Personenkreises berühren. Der Vorsitzende des Ausschusses übersendet dem Vorsitzenden der Interessenvertretung eine Einladung und die Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied der Interessenvertretung in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

§ 36 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

Gemeindevertretung und Ausschüsse können weitere Interessenvertretungen, Fachverbände, Sachverständige und ähnliche Personen und Organisationen zu den Beratungen hinzuziehen; Art und Umfang der Beteiligung entscheidet das Gremium im Einzelfall.

XII. Schlussbestimmungen

§ 37 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 38 Anwendung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist sinngemäß auf die Ausschüsse sowie alle weiteren gemeindlichen Gremien anzuwenden sofern sich nicht aus dem Gesetz, mit vorstehenden Regelungen oder im Rahmen eigener Geschäftsordnungen etwas anderes ergibt.

§ 39 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Gemeindevertretung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.
- (2) Der Vorsitzende hat den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 40 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 09.12.2016 außer Kraft.

Sulzbach (Taunus), den 01.10.2020

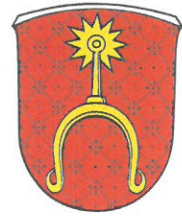
Dr. Odo Klais

Vorsitzender der Gemeindevertretung



Anhang

Einvernehmliche Erklärung zu § 25 HGO „Widerstreit der Interessen“
der Fraktionen in der Gemeindevertretung Sulzbach (Taunus) von März 2017



Einvernehmliche Erklärung

zu § 25 HGO „Widerstreit der Interessen“

der Fraktionen in der Gemeindevertretung Sulzbach (Taunus)

Die Interpretation der Regelungen des § 25 HGO führte in der Vergangenheit wiederholt zu Diskussionen mit unterschiedlicher Anwendung von freiwilligem Verzicht zur Mitwirkung (in eindeutigen Angelegenheiten nach Gesetz) bis hin zum Ausschluss durch Beschluss des Beratungsgremiums im Sinne von § 25 (3) HGO.

Auch Literatur und Rechtsprechung geben hierzu nicht immer eine eindeutige Vorgabe bzw. sind dem Wandel der Zeit unterworfen.

Dennoch soll – auch abgeleitet aus Literatur und Rechtsprechung - und in gegenseitiger Anerkennung und Würdigung des parlamentarischen Engagements und des Wählerauftrages nachfolgend Einvernehmen zur künftigen Anwendung des § 25 HGO erzielt werden.

- 1) Mitglieder der Gemeindevertretung haben jeweils für sich zu prüfen, ob im einzelnen Beratungsgegenstand § 25 HGO Anwendung findet. Dies gilt insbesondere auch für einen eventuellen Widerstreit, der sich aus dem weiteren, in § 25 Abs. (1) und (5) genannten Personenkreis ergibt.
- 2) Bestehen eigene Bedenken aus der Abwägung, so hat das Mitglied mindestens den Vorsitzenden des Gremiums in die Entscheidungsfindung einzubeziehen; dieser informiert das Gremium und lässt im Zweifelsfall im Sinne von § 25 Abs. (3) entscheiden. Den Mitgliedern der Gemeindevertretung steht es frei, vorab im Büro der Organe gemeinsam mit der Verwaltung die Sachlage zu erörtern, die vorliegenden Kommentierungen sowie evtl. vorhandene Rechtsprechung einzusehen oder über die Verwaltung eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum konkreten Sachverhalt einzuholen.
- 3) Die Entscheidung – gegebenenfalls auch in der Vorbesprechung zur Sitzung der Gemeindevertretung – soll wohlwollend im Interesse der Sache und einer breiten Beteiligung der Mandatsträger erfolgen; das mögliche Risiko einer Beschlussanfechtung nach § 25 (6) HGO ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- 4) Mitglieder einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe, Interessenvertretungen und Bürgerinitiativen (hier auch Unterschriftsleistende) können grundsätzlich an den Entscheidungen teilnehmen, sofern nicht zusätzlich individuelle Interessen im Sinne von § 25 (1) zu

berücksichtigen sind oder der Gemeindevertreter das einzige örtliche Mitglied einer theoretisch vorhandenen Berufsgruppe ist.

- 5) Die Beratung und Beschlussfassung über allgemein gültige Satzungen unterliegen nicht dem § 25 HGO.
Abweichend findet § 25 HGO Anwendung bei der Beratung und Beschlussfassung zu Bebauungsplänen (=Satzung) für die Eigentümer (und evtl. Angehörige) im und am Plangebiet.


Sulzbach (Taunus), im März 2017



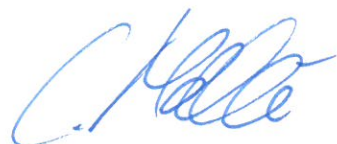
Matthias Brandt
CDU-Fraktion



Dr. Andreas Krasemann
SPD-Fraktion



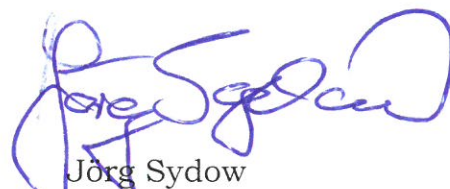
Manfred Reccius
FREIE WÄHLER
– Fraktion Sulzbach (Taunus)



Christian Mathé
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN



Dr. Joachim Fritz
Pro Sulzbach am Taunus



Jörg Sydow
FDP – Fraktion

Anlage: Text § 25 HGO

§ 25 HGO Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Landesrecht Hessen

VIERTER TEIL – Einwohner und Bürger

Titel: Hessische Gemeindeordnung (HGO)	Normgeber: Hessen
Amtliche Abkürzung: HGO	Gliederungs-Nr.: 331-1
gilt ab: 01.04.2005	Normtyp: Gesetz
gilt bis: [keine Angabe]	Fundstelle: GVBl. I 2005 S. 142 vom 17.03.2005

§ 25 HGO – Widerstreit der Interessen

(1) ¹Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er

1. durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
2. Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
3. eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
4. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
5. bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
6. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.

²Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Stimmenabgabe bei Wahlen und Abberufungen.

(3) Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das Organ oder Hilfsorgan, dem der Betroffene angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt.

(4) ¹Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Organs oder Hilfsorgans, dem er angehört oder für das er die Tätigkeit ausübt, mitzuteilen. ²Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen; dies gilt auch für die Entscheidung nach Abs. 3.

(5) ¹Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind:

1. der Verlobte,

2. der Ehegatte,
- 2a. der eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. eingetragene Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nr. 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht,
- 1a. in den Fällen der Nr. 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nr. 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nr. 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(6) ¹Beschlüsse, die unter Verletzung der Abs. 1 bis 4 gefasst worden sind, sind unwirksam. ²Sie gelten jedoch sechs Monate nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser als von Anfang an wirksam zu Stande gekommen, wenn nicht vorher der Gemeindevorstand oder der Bürgermeister widersprochen oder die Aufsichtsbehörde sie beanstandet hat; die Widerspruchsfristen der §§ 63 und 74 bleiben unberührt. ³Die Wirksamkeit tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Rechtsmittel eingelegt oder ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht hat, wenn in dem Verfahren der Mangel festgestellt wird.

Rechtsstand: 01.04.2005

Gilt bis:

Fundstelle:

Fassung vom:

© 2017 Wolters Kluwer Deutschland GmbH